

## Wofür wird Rechtsschutz gewährt ...

Grundsätzlich wird jedem im aktiven Dienst oder im Ruhestand befindlichen **DPoIG**-Mitglied auf der Grundlage der geltenden Rechtsschutzordnung in allen Angelegenheiten, die mit der Tätigkeit bei der Polizei zusammenhängen, Rechtsschutz gewährt. Diese Leistung ist im Mitgliedsbeitrag enthalten. Das Spektrum der Rechtsschutzanlässe ist vielseitig:

- § Besoldungsrecht
- § Beihilfe und Dienstunfallangelegenheiten
- § Heilfürsorge
- § Beurteilungen
- § Verkehrsunfälle mit Dienst-Pkw
- § Disziplinarverfahren
- § Entlassungsverfahren
- § Beamtenversorgung
- § Verteidigung in Straf- und Bußgeldverfahren
- § Durchsetzung von Schadensersatz- und Schmerzensgeldansprüchen
- § Beförderungs- und Dienstpostenkonkurrenz

## Worin besteht der Rechtsschutz ...

- § Erteilung oder Vermittlung unentgeltlicher Rechtsberatung
- § Übernahme von Anwaltskosten nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz
- § Übernahme von Verfahrenskosten
- § Gewährung von Zuschüssen zu sonstigen Kosten der Rechtsverfolgung

## Wie wird Rechtsschutz gewährt ...

Nach Rechtsschutzzusage durch den **DPoIG**- Rechtsschutzbeauftragten:

- § Grundsätzlich durch Fachjuristen des DBB-Dienstleistungszentrums Nord, Hamburg; diese setzen sich nach Eingang des Rechtsschutzantrags direkt mit dem Mitglied in Verbindung
- § Ausnahmen erst **nach** Zustimmung des GLV
- § Rechtsschutzbewilligung bezieht sich nur auf eine Instanz; neuer Rechtsschutzantrag für weitere Instanz erforderlich

## Was ist im Rechtsschutzfall zu tun ...

- § Über den örtlichen **DPoIG**-Funktionsträger oder die **DPoIG**-Landesgeschäftsstelle die Erreichbarkeit des **DPoIG**-Rechtsschutzbeauftragten erfragen
- § Schriftlichen Antrag (Homepage) mit vollständiger Adresse und Angabe telefonischer Erreichbarkeit an **DPoIG**-Landesgeschäftsstelle oder an **DPoIG**-Rechtsschutzbeauftragten stellen
- § Ausführliche und wahrheitsgetreue Sachverhaltsdarstellung gegenüber der **DPoIG** beilegen
- § Auf eventuell laufende Fristen hinweisen
- § Aktenzeichen und sachbearbeitende Dienststelle angeben
- § Sonstige verfahrenswichtige Unterlagen beifügen (z. B. Bescheide, Stellungnahmen, gegnerische Schriftsätze)
- § Bei Schmerzensgeldforderungen außerdem: ärztliche Atteste, Art der Verletzungen und deren Behandlung, Dauer der Dienstunfähigkeit, versäumte DUZ-Zeiten, Abklingen oder Fortdauer gesundheitlicher Beeinträchtigungen

## Was ist sonst noch zu beachten ...

- § **Rechtsschutzzusage unbedingt vorher einholen**
- § Rechtsbehelfe und Rechtsmittel selbst einlegen, wenn dies zur Fristwahrung erforderlich ist
- § Angaben zur Sache nur nach Rücksprache mit Rechtsbeistand (DLZ) machen
- § Eventuell gemachte Auflagen und Einschränkungen bei der Rechtsschutzgewährung beachten (z. B. Schmerzensgeldhöhe in Ermessen des Gerichts stellen)
- § **DPoIG**-Landesgeschäftsstelle oder **DPoIG**-Rechtsschutzbeauftragten unverzüglich über wichtige Verfahrensschritte informieren
- § Kostenerstattungen von Dritten unverzüglich an **DPoIG** weiterleiten
- § Bei Austritt aus der **DPoIG** innerhalb von 6 Monaten nach Erhalt der letzten Rechtsschutzleistung müssen entstandene Kosten zurückerstattet werden.



## Wann wird Rechtsschutz versagt ...

- § Wenn die Mitgliedsbeiträge nicht bezahlt werden
- § Wenn der Rechtsschutzfall vor Beginn der Mitgliedschaft liegt
- § Wenn keinerlei Erfolgsaussichten bestehen
- § Wenn vorsätzliche oder grob fahrlässige Verfehlungen vorliegen, die geeignet sind, die Berufsehre gröblich zu verletzen



## Ihr/e Ansprechpartner/in:

### Herausgeber:

Deutsche Polizeigewerkschaft (DPoIG)  
Landesverband Niedersachsen  
Sedanstraße 18  
30161 Hannover

Telefon: 0511 / 34097-0  
Telefax: 0511 / 34097-34  
E-Mail: [kontakt@dpolg.org](mailto:kontakt@dpolg.org)  
Internet: [www.dpolg.org](http://www.dpolg.org)

Stand: 01.10.2016

„Wenn Sie Rechts-  
schutz brauchen ...“



**DPoIG – Ihr zuverlässiger Partner**